

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Vorhandene Gebäude
-  Gebäude, nur Umfassungswaern vorhanden
-  Gebäudefundamente
-  Holzbauten
-  Künftig hinzukommende Straßenfläche
-  Grünfläche
-  Grenze des Umlegungsgebietes
-  Grenze des Durchführungsplanes
-  Vorgärten
-  Geltungsbereich des Durchführungsplanes



Gemarkung Barmen

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung

ENTWURFEN: WUPPERTAL, DEN 15. JUNI 1953 DER OBERSTADTDIREKTOR  BEIGEDORNIETER STADTBAUDIREKTOR	ANGEFERTIGT: WUPPERTAL, DEN 3. JUNI 1953 DER OBERSTADTDIREKTOR  STADTMESSENGER-UND VERMESSUNGSDIREKTOR
Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. Nr. 2) durch Beschluss der Stadtvertretung vom 30. Juni 1953 aufgestellt worden.	Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. Nr. 2) durch Beschluss der Stadtvertretung vom 26.11.1957 aufgestellt worden.
 OBERBÜRGERMEISTER	 BEIGEDORNIETER
Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. Nr. 2) ist mit Wirkung vom 29.4.1952 bestätigt worden, daß dieser Plan mit dem Inhalt des Lastplans abgeglichen ist.	Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. Nr. 2) durch Beschluss der Stadtvertretung vom 26.11.1957 abgeglichen worden.
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	 OBERBÜRGERMEISTER STADTVERORDNETER

STADT WUPPERTAL
DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 69
 Für das Gebiet zwischen Eisenbahn, Ehrenstraße, Fichtelstraße und Am Schiefen Berg, sowie der Bewerbeschulstraße bis Haus Nr. 34
TEIL A: FLUCHTLINIEN
 M. 1: 500